



RECHTSKOMITEE LAMBDA

Forderungen zur LGBTI-Gleichstellung

A. Offene Maßnahmen auf Bundesebene – Sexuelle Orientierung



1.	Aufnahme des Schutzgrundes „ sexuelle Orientierung “ in den Gleichbehandlungssatz der Bundesverfassung (Art. 7 Abs. 1 B-VG) <i>Entsprechend den Ergebnissen des Österreich-Konvents (Art. 34 Abs. 2 des Fiedler-Entwurfs für eine Bundesverfassung 2005)</i>	BKA
2.	Diskriminierungsschutz außerhalb der Arbeitswelt „Levelling-Up“ (Aufnahme von „sexuelle Orientierung“ in den III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes) <i>Gleiches Schutzniveau wie bei „ethnischer Herkunft“ sowie zwingendes Schlichtungsverfahren vor Klagsführung (wie im Behindertengleichstellungsgesetz)</i>	BKA
3.	Verbot von ‚ Konversionspraktiken ‘ zur Änderung der sexuellen Orientierung (StGB) <i>Als Maßnahme gegen diese als unethisch und schwer gesundheitsgefährdend bezeichneten „Behandlungen“ gefordert von beispielsweise (a) OHCHR, Discrimination and violence against individuals based on their sexual orientation and gender identity, (04.05.2015) und (b) World Medical Association (WMA), Statement on Natural Variations of Human Sexuality, Brazil, Oct. 2013; (c) Parliamentary Assembly of the Council of Europe, 2643(2026)</i>	BMJ BMSGP
4.	Nationaler Aktionsplan gegen Diskriminierung auf Grund sexueller Orientierung, wie bspw. Darstellung in der Bildung auf allen Ebenen, Medien, Altersvorsorge, Wissenschaft, etc.	BKA

– Geschlechtsidentität & Intergeschlechtlichkeit



5.	Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im Gleichbehandlungssatz der Bundesverfassung (Art. 7 Abs. 1 B-VG) sowie weiters im Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (neuer Abs. 1a B-GIBG) jedenfalls auch (a) Geschlechtsidentität , samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) Intersexualität umfasst <i>Entsprechend den Ergebnissen des Österreich-Konvents (Art. 34 Abs. 2 des Fiedler-Entwurfs für eine Bundesverfassung 2005), auf Empfehlung der österreichischen Bioethikkommission sowie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017]) und vom Ministerkomitee des Europarats (recommendation (2025)7)</i>	BKA
6.	Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im III. Teil des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) jedenfalls auch (a) Geschlechtsidentität , samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) Intersexualität umfasst <i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017]); und vom Ministerkomitee des Europarats (recommendation (2025)7)</i>	BKA

7.	Gesetzliche Klarstellung, dass der Schutzgrund „Geschlecht“ im Tatbestand der Verhetzung (§ 283 Strafgesetzbuch) (und damit auch für „Hate-Crimes“ § 33 Z. 5 StGB) jedenfalls auch (a) Geschlechtsidentität , samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie (b) Intersexualität umfasst <i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolutionen 2048[2015] sowie speziell 2191 [2017]); und vom Ministerkomitee des Europarats (recommendation (2024)4 & (2025)7)</i>	BMJ
8.	Verbot von geschlechtsfestlegenden medizinischen Behandlungen intersexueller Menschen (außer bei medizinischer Unerlässlichkeit abseits der Geschlechtsfestlegung oder bei informiertem Einverständnis der entsprechend einsichtsfähigen betroffenen Person) (neuer § 163a ABGB, neuer § 90 Abs. 4 StGB) <i>Wie von der Parlamentarischen Versammlung des Europarates gefordert (Resolution 1952[2013] “Children’s right to physical integrity“ 01.10.2013); und vom Ministerkomitee des Europarats (recommendation (2025)7)</i>	BMSGP
9.	Nationaler Aktionsplan gegen Diskriminierung auf Grund von (a) Geschlechtsidentität, samt darauf bezogenen Verhaltensweisen (gender expression), sowie auch (b) Intersexualität	BKA

B. Offene Maßnahmen auf Europaebene – Europäische Union



10.	Umsetzung der EU-Grundrechtecharta <i>In einigen Mitgliedsstaaten gibt es massive Anfeindungen, die von Teilen der Politik gefördert werden. Hiergegen müssen die Europäischen Institutionen stärker vorgehen. Notwendig sind nachhaltige Programme gegen Homophobie. Auch in ihrer Außen-, Handels- und internationalen Menschenrechtspolitik muss die EU noch stärker die Rolle als Garantin der Grundrechte und Grundfreiheiten einnehmen.</i>	BKA
11.	Diskriminierungsschutz auch außerhalb des Arbeitsplatzes <i>Die von der EU-Kommission bereits 2008 vorgeschlagene „Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung“ (KOM(2008) 426 endgültig) ist vom Ministerrat endlich zu verabschieden, damit Diskriminierung - bspw. bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen - nicht mehr nur auf Grund von ethnischer Herkunft und Geschlecht sondern auch auf Grund Religion/Weltanschauung, Behinderung, Alter und sexueller Orientierung verboten ist.</i>	BKA
12.	Sicherstellung der Niederlassungsfreiheit auch für Regenbogenfamilien <i>Das von der EU formulierte Ziel, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu schaffen, muss für alle Menschen und Gruppen Wirklichkeit werden. Dazu gehört auch die europaweite gegenseitige Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Ehen, eingetragenen Partnerschaften, Adoptionen und anderen familienrechtlichen Akten.</i>	BM.I BMJ

– Europarat



13.	Mit der EMRK und dem EGMR hat der Europarat wichtige Instrumente geschaffen, Grundrechte wie den Schutz des Privatlebens, die Meinungs- oder Versammlungsfreiheit durchzusetzen. Diese Grundrechte sind für LGBTI-Menschen aber in der Realität einiger Mitgliedsstaaten des Europarats längst noch nicht verwirklicht <i>Österreich ist hier aufgefordert, sich im Ministerkomitee für die Rechte von LGBTI-Menschen stark zu machen. Gleiches gilt für VertreterInnen in der Parlamentarischen Versammlung und in bilateralen Beziehungen.</i>	BKA
-----	--	-----

C. Offene Maßnahmen auf weltweiter Ebene – Vereinte Nationen



14.	Offizielles Bekenntnis der Republik zu den Yogyakarta-Prinzipien (2006; Mitwirkung Uni Wien) bzw. eine Erklärung, dass diese als offizielle Handlungsgrundlage der Republik dienen. Entsprechender Einsatz Österreich in internationalen Gremien, in seinen bilateralen Beziehungen und in der Entwicklungshilfe.	BKA
		BMEIA

Meilensteine und erledigte Maßnahmen in Österreich



← Erreichte Erfolge durch das RKL

- 1787 Aufhebung der seit dem 4. Jahrhundert im christlichen Abendland geltenden Todesstrafe (Verbrennung auf dem Scheiterhaufen) für homosexuelle Handlungen als erstes Land weltweit (Joseph II.)
- 1920 Österreichs noch junge Demokratie verschärft ihre Gangart und ist bis 1938 in Europa führend bei Verurteilungen homosexueller Handlungen (Seipel/Dollfuß).
- 1945 Rund 7000 homosexuelle „Schutzhäftlinge“ werden aus den KZ der Nazis befreit. Viermal so viele wurden davor aufgrund ihrer sexuellen Orientierung ermordet. Ebenso wurden zahlreiche Menschenversuche praktiziert: Kastrationen, künstliche Sexualdrüsen, Zwangssex in KZ-Bordellen (Hitler).
- 1971 Aufhebung des Totalverbots für homosexuelle Handlungen, als eines der letzten Länder der westlichen Welt (200 J. nach Frankreich). Zeitgleich Einführung von 4 neuen homophoben Sonderstrafatbeständen (Kreisky).
- 1989 Aufhebung des ersten Sonderstrafatbestands: des Verbots der mann-männlichen Prostitution (§210 StGB)

RKL

- 1991 Gründung des Rechtskomitee Lambda. Beginn des politischen Kampfes mittels strategischer Prozessführung.
- 1997 Aufhebung der Sonderstrafatbestände Werbeverbot (§220 StGB) und Vereinsverbot (§221 StGB) (letzte freie Abstimmung im Nationalrat; seit 22 Jahren keine Pro-LGBTI-Gesetze, außer auf Druck von Höchstgerichten)

RKL

- 2002 VfGH-Urteil führt zur Aufhebung des letzten homophoben Sonderstrafatbestands (§209 StGB: Sonderaltersgrenze von 18 Jahren für schwule Beziehungen)
- 2004 Diskriminierungsschutz in der Arbeitswelt, nach Androhung Vertragsverletzungsverfahrens durch EU-Kom.
- 2009 Einführung der Eingetragenen Partnerschaft nach Ladung der Republik zu einer Verhandlung vor dem EGMR

RKL

- 2013 EGMR-Urteil, wonach Verbot der Stiefkind-Adoption gegen Menschenrechte verstößt
EGMR-Urteil, Rehabilitierung aller Opfer vormals homophober Strafgesetze

RKL

- 2014 VfGH hebt gesetzliche Beschränkung der medizinisch unterstützten Fortpflanzung auf.

RKL

- 2015 Löschung aller (bis 2002) homophoben Vorstrafen aus Strafregister, zwei Jahre nach EGMR-Urteil.

RKL

- 2016 Einführung der Fremdkind-Adoption infolge eines Urteils des VfGH

RKL

- 2017 Öffnung der Standesämter für eingetragene Verpartnerungen; unmittelbar vor Entscheidung des EGMR

RKL

- 2017 Aufhebung des Eheverbots durch den VfGH, nach Klage von 5 Kindern gleichgeschlechtlicher Eltern

RKL

- 2018 Erreichung der Einführung des 3. Geschlechts (intersexuelle Personen) durch den VfGH

2022 Ende des diskriminierenden Blutspendeverbots für MSM nach Jahrzehnten politischen Verhandlungen

2023 Rehabilitierungs- und Entschädigungsgesetz

2023 Beseitigung von Ungleichbehandlungen bei Elternschaft (Abstammungsrechts-Anpassungsgesetz 2023)

RKL

- 2025 Rechtliche Anerkennung nicht-binärer Personen durch den VfGH



Rückfragen & Supportmöglichkeiten



**Das RKL wird gehört. Unsere Stimme hat Gewicht.
Unterstützungen in Form von Mitgliedschaft oder Spenden sind immer gerne
willkommen. Unsere Forderungen werden laufend angepasst.
Die aktuelle Liste findet sich auf www.RKLambda.at.**